QQ
139
.W86x

HAROLD B. LEE LIBRARY

DQ
139
.W86x

Wünsche
und
Träume
eines
vaterländischen Helvetiers.

Den
Stellvertretern
der
Nation
ehrerbietig gewidmet.

Basel, gedruckt bey Samuel Flick, 1800.

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Ich hoffe, Ihr werdet meine Freymüthigkeit nicht übel deuten, sondern nur darauf sehen, ob ich die Wahrheit rede, und ob dadurch etwas gebessert werden könne.

Demosthenes zu den Athenern.

Bürger Stellvertreter.

Wünsche hat man von jeher für etwas so unschuldiges und erlaubtes gehalten, daß sich niemand scheuen darf, seine Wünsche zu äußern, besonders wenn sie nicht den eigenen Vortheil, sondern das allgemeine Beste zum Gegenstande haben; auch findet die Erzählung der Träume (man mag sie im Schlafe oder im Wachen gehabt haben) nicht selten ein so geneigtes Gehör, daß ich es um so mehr wage, Euch meine Wünsche (womit Tausende unserer Mitbürger übereinstimmen) und meine Träume, von welchen sich vielleicht im Wachen ein guter Gebrauch machen läßt, vorzutragen; in der vollkommensten Ueberzeugung, Ihr werdet

mehr auf meinen guten Willen, als auf das Werk sehen, welches der liebe Gott beständig, und verständige Menschen so oft thun müssen!

Ohne Euch durch eine weitere Einleitung zu ermüden und um die kostbare Zeit zu bringen, will ich meine Wünsche und Träume ohne alle logische und rednerische Ordnung, bloß unter gewissen Rubriken, so wie sie mir einfallen, vortragen.

Verfassung.

Euren Beschlüssen und dem Wunsche aller verständigen und vaterländisch-denkenden Helvetiern gemäß soll unser Vaterland eine einzige und ungetheilte Republik seyn und bleiben, weil alle Geschichten und Erfahrungen lehren, daß das Föderativ-System oder eine eidgenössische Verbindung einen Staat und ein Volk nicht nur schwach und unfähig mache, der Macht besser organisirter

(eingerichteter) Staaten kräftigen Widerstand zu leisten, sondern auch der Entwickelung und Vervollkommung der menschlichen Natur (welches nach der Sicherheit einer der wichtigsten Endzwecke politischer Gesellschaften ist) sehr hinderlich sey. Daher haben auch die Athener, die freyesten, geistreichsten und feinsten Griechen ihren Thoseus immer als einen Heroen, das heißt, Landes-Wohlthäter, verehret, weil er sie, die vorher in vielen verbündeten Kantonen wohnten, in eine einzige, ungetheilte Republick vereinigt hatte; von welcher Zeit an die Athener auch Riesenschritte in der Kultur und National-Glückseligkeit gethan haben.

Ihr habt ferner der Natur der Sache gemäß die Souveränetät der Nation anerkannt, und eben dieser Natur und der Vernunft zufolge eine repräsentative Verfassung vorgeschlagen, welche für ein jedes nur einigermaßen zahlreiches Volk

die einzige ist, wobey die ursprüngliche Freyheit und Rechte der Menschheit noch einigermaßen bestehen können.

Es ist gar sehr bedauerlich, daß diese beyden Wörter: Souverainetät des Volkes und Repräsentativ-System von so vielen unserer Mitbürger nicht genug verstanden zu werden scheinen; denn Volks-Souverainetät, heißt nichts mehr und nichts weniger als Demokratie, und dieses nicht anders als Volks-Herrschaft, nicht aber Volks-Regierung, welches Wort gar nichts sagt, indem das Volk (wenn es auch nur aus wenig Tausend Bürgern besteht) nie selbst regieren kann; aber Herr kann das Volk seyn, und muß es auch seyn, wenn es nicht Sklave seyn soll. Der Herr in einem Hause oder auf einem Gute ist derjenige, welcher sagt, was geschehen soll, und durch wen etwas geschehen soll, eben so in einem Lande. Wo also die Volks-

Herrschaft (Demokratie oder Volks-Souverainetät) anerkannt ist, sagt die Nation was und durch wen die Dinge geschehen sollen, das heißt, die Nation macht Gesetze und bestellet Handhaber der Gesetze. (Regenten). Da aber ein zahlreiches und über eine große Strecke ausgebreitetes Volk sich nicht an einem Orte versammeln kann, um Gesetze zu geben und Regenten zu ernennen, so bleibt einem solchen Volke schlechterdings kein anderes Mittel übrig, seine Souveränetät auszuüben, als durch Stellvertreter; (Repräsentanten) woraus von selbst erhellet, daß es von der äußersten Wichtigkeit sey, wie diese Stellvertretung geschehe, und wie und auf wie lange die Stellvertreter ernannt werden. Daß die Stellvertretung nicht gar zu wenigen müsse anvertraut werden ist begreiflich, und wenn man etwann auf dreytausend stimmfähige Bürger einen Stellvertreter rechnet, so wird man es schwerlich zu viel finden. Daß

ein so zahlreiches Volk seine Stellvertreter nicht unmittelbar ernennen kann, wie es wohl sollte, ist eben so begreiflich, indem die Bürger zu diesem Endzwecke immer noch zu weit und zu lange reisen müßten, da nicht jede kleine Abtheilung des Landes einen Stellvertreter ernennen kann, weil ihre Anzahl sonst zu groß werden würde. Wie sollen sie also ernannt werden? Am natürlichsten wird dieses geschehen, wenn die in kleinern Abtheilungen versammelte Nation selbst Männer ernennet, denen sie Einsicht und Gewissenhaftigkeit genug zutrauet, um nur die tüchtigsten und redlichst-gesinnten Bürger ihres Kantons zu Stellvertretern auszusuchen. Daß diese Stellvertreter nicht lebenslänglich bleiben, sondern von Zeit zu Zeit, etwann alle Jahre zu einem Viertel, oder alle zwey Jahre zu einem Drittel abgeändert werden müssen, und nach ihrem Austritte erst nach einem Zwischenraume von wenigstens vier oder sechs Jahren sollten wieder erwählt

werden können, ist nicht schwer zu begreifen. Schon Plato und Aristoteles, und was noch mehr ist, Natur und Erfahrung lehren, daß kurze Dauer der Aemter zur Erhaltung der Freyheit nothwendig ist; theils weil man keinen Bürger der Gefahr aussetzen muß, sich an das Regieren und Befehlen zu gewöhnen, theils weil durch die öftere Abwechselung mehrere Bürger Antrieb und Anlaß bekommen, sich republikanische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, wobey Freyheit und Vaterland allemahl gewinnen werden. Republikaner sollten sich gar sehr vor dem Kunstgriffe der Priester hüten, die Geschäfts-Kenntnisse und Fertigkeiten nur einen Antheil Weniger werden zu lassen! Auch ist es allen Freunden der Römischen Geschichte (die für Republikaner so lehrreich ist) hinlänglich bekannt, daß alle große Männer und hochherzige Patrioten unter ihnen sich der Verlängerung obrig-

keitlicher Aemter standhaft widersetzt haben, und daß man eine der Haupt-Ursachen von Roms Verfall in der Verlängerung der ersten Würden suchen dürfe.

Diese Stellvertreter der Nation müssen also wohl ihrer Benennung und dem Endzwecke ihrer Einsetzung gemäß, an die Stelle der Nation treten, welches doch wohl nichts anders heissen kann, als alles das thun, was die Nation selbst thun würde, wenn sie sich an einem Orte versammeln könnte. Die Nation würde aber als Landesherr Gesetze machen — Beamten oder Regenten ernennen — Abgaben erkennen — über Krieg und Frieden entscheiden und Bündnisse schliessen; *) mithin können diese Geschäfte durch niemanden als durch die Stellvertreter

*) Nöthigenfalls auch die Konstitution abändern, welches sich die Nation aber selbst vorbehält und aus leicht einzusehenden Ursachen ihren Stellvertretern nicht übertragen kann.

der Nation errichtet werden, wenn man nicht alle Begriffe verwirren oder mit dem Repräsentativ-Systeme und mit dem Volk seinen Spaß treiben will. Auch erhellet zugleich hieraus, daß es schlechterdings unzuläßlich sey, daß sich irgend eine konstituirte Gewalt in die Wahl der Wahlmänner und der Stellvertreter mische, denn diese Wahlen müssen die uneingeschränkteste Aeußerung des National-Willens seyn und bleiben.

Es waren daher unzählige Helvetier über das künstliche Gewebe der wählbaren Bürger der Republik nicht wenig betroffen, indem sie darin, so wie in dem Landgeschwornen-Gerichte die sanfteste Wiege der Oligarchie sehen, worin dieser politische Wechselbalg zum Schrecken und zur Schande der Helvetier recht geschwind groß und stark werden könnte. Es ist daher herzlich zu wünschen, (und nach meiner Ueberzeugung auch gar nicht zu zweifeln) daß Ihr

eine zu gute Meinung von dem Menschenverstande der Helvetischen Nation habt, um ihr ein solches gekünsteltes Luftgebild vorlegen zu lassen; denn um ein solches Schattenspiel der Repräsentation wäre es doch wahrlich! nicht der Mühe werth gewesen, nur den tausendsten Theil der Mühseligkeiten zu ertragen, die uns fast erdrückt haben; indem ein großer Theil unserer Mitbürger dadurch um nichts voran, und ein nicht unbeträchtlicher Theil sogar zurücke gekommen wäre.

Zwar ist es mir und andern aufrichtigen Republikanern nicht unbekannt, daß man die Urversammlungen und die von ihnen ernannten Wahlmänner für zu unwissend, und mithin für unfähig hält, so kluge, gute und (vor allen Dingen) so zweckmäßige Wahlen anzustellen, als eine so allerliebste Gesellschaft, wie das projektirte Landgeschwornen-Gericht, welches das erstemahl hoffentlich aus lauter

wohlgelehrten und wohlgebohrnen Herren, mit einem Worte, aus der Blume der Ci-devant errichtet werden, und hernach recht gnädig-Herren- oder polypen-artig sich immer selbst reproduciren würde. Ganz anders denket und urtheilet hievon der größte Politiker des sechszehnten Jahrhunderts, den zwar die Despoten und Zwingherren den Völkern als einen Lehrer des Despotismus verdächtig zu machen gesucht haben, der aber nichts desto weniger der eifrigste Vertheidiger der Freyheit und der Rechte des Volkes war. "Ich "glaube, sagt er, daß kein verständiger "Mann das Urtheil des Volkes in Besetzung "der Aemter und Würden nicht anerken"nen wolle, denn gerade hierin be"trüget sich das Volk nicht, oder "doch ungleich seltener, als die "Wenigen" *) Außer diesem Zeug-

*) Credo ancora che mai un huomo prudente non debbe fuggire il giudicio popolare nelle cose

nisse eines hoch aufgeklärten republikanischen Politikers, darf man dieser Volks-Lästerung die Wahlen des Volkes zu Athen und Rom entgegensetzen und getrost fragen: welcher Fürst oder welche octroirte Gesellschaft in gleichem Zeitraume (selbst aus einer größern Volksmenge) so viele vortreffliche Staatsmänner, Regenten und Feldherren aufgestellt habe!

Daß die Stellvertreter übrigens in zwey Abtheilungen oder Räthe abgesondert seyen, deren einer vorschlägt, der andere verwirft oder billiget, scheint sehr zweckmäßig zu seyn; aber ja nicht so, daß nur ein par dutzend das Recht haben sollen, Gesetze

---

particolare circa le distributioni de gradi et delle dignita: perche solo in questo il popolo non si inganna et se si inganna qualche volte, fia si raro, che s'ingannerannno piu volte i pochi huomini, ch'avessino a fare simili distributioni. Discorsi sopra la prima decade di T. Livio. 1. 47.

vorzuschlagen, Auflagen zu erkennen ꝛc. der übrige größere Theil aber seine ganze politische Thätigkeit bloß durch Kopfschütteln an Tag legen soll. Welch eine Repräsentation wäre dieß, wo alle Gesetze eigentlich nur von einer Clique von vierund zwanzig Mann herkommen würden? Daß die Stellvertreter des Volkes nur einige Monate versammelt seyn und die übrige Zeit des Jahres durch eine Commission von fünf, zehn oder auch noch mehrern ersetzt werden, wird schwerlich jemand gut finden, wer die Geschichte politischer Gesellschaften und die erbsündliche Neigung zur Oligarchie kennet; sollten in der Folgezeit die Geschäfte der National-Repräsentation sich so vermindern, daß sie jezuweilen fast nichts zu thun hätte, so würde es ohne Zweifel ungleich besser seyn, wenn sie sich in diesem Falle auf einige Wochen vertaget. (ajournirt).

Auch diejenigen Männer, welchen die ausübende Gewalt (Landes-Regierung) anvertrauet wird, — man heiße sie nun Staats-Rath, Regierungs-Rath, Direktorium oder wie man sonst will — können der Natur des Repräsentativ-Systemes zu Folge nur durch die Stellvertreter der Nation, und sonst durch niemanden ernannt werden; woraus zugleich die Unzweckmäßigkeit erhellet, aus jeder Landschaft oder Kantone ein Mitglied der ausübenden Gewalt zu nehmen. In der Regierung kann und muß die Nation nicht repräsentirt werden, weil die Regenten eigentlich nur die Beamten sind, welche den durchs Gesetz ausgedrückten Willen der Nation ausführen sollen. Hingegen fließet aus dem Principio der Stellvertretung eben so natürlich, daß die Richter und andere Obrigkeiten der Kantone und Distrikte durch die Wahlmänner; die Ortsobrigkeiten (Municipalitäten) aber durch die Bürger der Gemeinde selbst ernannt werden müssen.

Unbegreiflich ist es (nicht nur mir, denn das wollte nicht viel sagen!) wie man ein großes Personale für die ausübende Gewalt für gut halten kann; da weder Geschichte noch tägliche Erfahrung beweisen, daß pünktlichere, schleunigere und, wenn es nöthig ist, geheimere Entschlüsse gefaßt und ausgeführt worden wären, wo mehr als zwey oder drey Personen mitzusprechen und mitzuwirken hatten; so daß man also nicht fürchten darf, die Geschichte, die Natur des Geschäftes und die Vernunft wider sich zu haben, wenn man dafür hält, daß fünf übrig genug seyn, und daß es vielleicht noch besser gethan wäre, nur dreyen die ausübende Gewalt zu übertragen, von welchen alle zwey Jahre einer abging, welcher nur erst nach vier oder sechs Jahren wieder gewählt werden könnte. Welch eine seltsame Verwirrung der Begriffe, daß man die Anzahl der Stellvertreter des Volkes nicht klein ge-

nug, die Anzahl der Personen, welche die ausübende Gewalt haben sollen, nicht groß genug annehmen zu können glaubt!

Mir scheint es wünschenswerth nnd dem einzig-richtigen Gesichtspunkte des Repräsentativ-Systemes völlig angemessen zu seyn, daß die Stellvertreter einen jeden Bürger zur ausübenden Gewalt rufen können, ohne darauf zu sehen, ob er schon ein Amt verwaltet habe oder nicht; denn wenn diese Vorsicht von einer Seite den Vortheil gewähret, daß auf solche Weise schon mehr oder minder geübte Männer auf diesen wichtigen Posten gerufen würden, so hat sie von der andern Seite einen so starken Abhang zur Oligarchie, daß sie edlen Republikanern schon um deswillen verwerflich vorkommen muß. Warum soll es der Nation unmöglich gemacht werden, die Talente, Einsichten und Tugenden eines Bürgers auf diese Weise zu benutzen, bloß weil sie nicht schon auf eine andere Weise benutzt

worden sind? Wenn von zwey Einrichtungen die eine schädlich werden kann, die andere aber nicht, so wird ganz natürlich jedermann jene verwerflich finden; welches auch der Fall mit dieser Einschränkung ist, weil durch sie das Vaterland der Dienste eines sehr brauchbaren Bürgers beraubt werden kann; nicht so ohne diese Einschränkung, wo es den Stellvertretern ja frey stehen wird, nur lauter solche Männer zur ausübenden Gewalt zu rufen, welche schon gedient haben.

Daß die ausübende Gewalt ihre Gehilfen, (ministros hießen es die Römer) nehmlich die Minister und Regierungs-Statthalter nach Gutdünken aus allen Bürgern wähle, ist natürlich und zweckmäßig, folglich gut, weil sie auf diese Weise nicht nur Männer aussuchen kann, welchen sie ihr ganzes Zutrauen schenket, sondern sich auch gleichsam verpflichtet, für dieselben gut zu stehen; daß sie aber

diese Männer entlassen könne, ohne voll-giltige Gründe anzugeben, vielleicht gar ohne deren zu haben, verträgt sich mit den Begriffen von Ordnung und Gerechtigkeit so wenig, daß sogar in Deutschland schon vor 15 bis 20 Jahren die einsichtsvollsten Rechts- und Staats-Gelehrten, (und wenn ich nicht irre selbst eines der höchsten Reichsgerichte) den Fürsten das Recht abgesprochen haben, ihre Staatsdiener ohne giltige Gründe zu entlassen; wiewohl man weder Jurist noch Staatsmann zu seyn braucht, um die Ungereimtheit und Unbilligkeit einer solchen Einrichtung einzusehen, wenn man nur bedenken will, daß es nirgend erlaubt ist, seine Dienstothen nur so wie es einem einfällt, wegzuschicken, und bey Staatsdienern sollte dieß recht und billig seyn? Wie könnte man bey einem solchen Verfahren erwarten, daß Männer von Talenten und Tugenden selbst in den ruhigsten, will nicht sagen, in Gefahr-

und Mühe-vollen Zeiten zum Dienste des Vaterlandes sich hingeben werden?

Mit allen aufgeklärten Mitbürgern kann ich mich auch nicht genug wundern, warum man Euch so oft wider die Minister-Stellen vordeklamirt; Wie könnte ein auch nur einigermaßen gut organisirtes Land (wenn es auch nur halb so groß ist, als Helvetien) der Minister entbehren? Und in welcher Hinsicht sollte es wohl vortheilhafter seyn, die ausübende Gewalt achtzehn Männern ohne Minister, als dreyen mit vier oder fünf Ministern zu übertragen? Weder für die Betreibung der Geschäfte, noch für die Ersparung der Kosten kann dabey ein Vortheil herauskommen; Wenn man nun vollends die Klagen wider die Stelle eines Ministers der Wissenschaften und Künste höret, so glaubet man mitten in die schönsten Zeiten der Ritterschaft und des Faustrechtes versetzt zu seyn. Bürger Stellvertreter! Lasset euch durch die

Tirade von Hirtenvolke *) nicht irre machen; denn bey weitem der größte Theil der Helvetier sind keine Nomaden, sondern Leute, die Ackerbau, Kunstfleiß und Handlung treiben. Eben so wenig lasset Euch durch den Gemeinspruch: "man muß die Verfassung und Gesetze der Nation anpassen" nicht abhalten, alle vernünftige Vorschläge gern an- und aufzunehmen, wenn sie dazu dienen können, die Nation der weitern gesellschaftlichen Vervollkommnung empfänglicher und fähiger zu machen; denn so wahr es ist, daß die Gesetze dem Charakter einer Nation angemessen seyn müssen, eben so wahr ist es auch, daß der Charakter der Nationen durch Gesetze und Einrichtungen verbessert oder verschlimmert werden kann!

*) Womit übrigens das vorgeschlagene National-Institut, welches den Auftrag erhalten soll, die Künste und Wissenschaften (— nicht etwa nur zu lehren, sondern —) zu vervollkommnen, einen seltsamen Kontrast macht!

Da die Verantwortlichkeit und die kurze Dauer der Verwaltungen die allersichersten Schutzwehren der Republikanischen Verfassung und Freyheit sind, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß auch die ausübende Gewalt müsse zur Verantwortung gezogen werden können, und das um so mehr, als seine gesetzmäßige Macht groß seyn muß, deren Mißbrauch sehr nachtheilig werden könnte. Zu diesem Ende könnte das vorgeschlagene, über die Verfassung wachende Geschwornen Gericht nicht undienlich seyn; nur möchte es vielleicht noch zweckmäßiger seyn, das in dem Vorschlage dem ältesten und andern öffentlichen Anklägern hiebey aufgetragene Geschäft dem ältesten und andern Präsidenten der Kantons-Gerichte (oder wie die Landes-Abtheilung sonst heißen mag) übertragen würde.

Daß zu unsern Zeiten keine ewige Verträge mehr gemacht werden, hat man der fortschreitenden Vernunft zu dan-

ken, welche uns lehret, daß nur die göttlichen Einrichtungen in der Natur ewig sind, und daß es gleich unvernünftig und ungerecht ist, wenn Menschen in den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft ewige Einrichtungen machen wollen; unvernünftig, weil sich diese Verhältnisse im Laufe der Zeit ändern, und also andere Einrichtungen fordern; ungerecht, weil die kommenden Geschlechter offenbar das nehmliche Recht haben, wie das jetzige, und wir nichts festsetzen können, das unsere Nachkommen nicht eben so gut abzuändern befugt seyn sollten, als wir die Einrichtungen unserer Vorfahren abzuändern uns für berechtiget halten; oder woher käme uns dieses Recht, wenn es unsere Nachkommen nicht eben so gut haben sollten? Es ist daher sehr wohl gethan, daß in der Constitution selbst schon die Art und Weise bestimmt wird, wie Veränderungen oder Zusätze zu derselben gemacht werden kön-

nen; nur möchten dabey vielleicht zwey Dinge zu wünschen seyn, erstlich: daß es nicht bloß davon abhänge, ob so oder so viel Glieder der National-Repräsentation eine Abänderung begehren; zweytens, daß dieses nicht zu oft geschähe, weil zu öfteres Abändern der Constitution ein in vieler Rücksicht gefährliches und schädliches Schwanken hervorbringen würde. Sicherer und zweckmäßiger scheinet es daher zu seyn, daß nur alle 20 oder 25 Jahre eine Revision der Constitution vorgenommen werden könne, und zwar so, daß sodann schon auf den Vorschlag eines einzigen Stellvertreters die Revision Statt finden solle, ohne dabey die Petitionen einzelner Bürger oder Gemeinen auszuschließen.

Religion.

Versteht man unter Religion den Inbegrif der Vorstellungen und Meinungen, welche ein Mensch von Gott und seinem Verhältnisse mit Gott, und den aus diesem Verhältnisse entstehenden Pflichten, hat, so erhellet sonnenklar, daß der Mensch der Natur der Seele und des Denkens gemäß in dieser Sache zur uneingeschränktesten Freyheit berechtiget sey. Denn wie dürfte ein Mensch — das Geschöpf von Staube! — zu einem andern Menschen sagen, du must eben solche Vorstellungen von Gott haben, wie ich! Welcher Sterbliche wäre wohl vermessen genug, sich gleichsam zwischen einen andern Sterblichen und den Allmächtigen zu stellen? und das thut doch derjenige, welcher die Ausübung dieser Religion erlaubt und jener verbietet. Da man in

Ansehung der Religion Gott und den Menschen nicht trennen kann; so erlaubet oder verbiethet ein solcher vermessener Sterblicher nicht nur seinem Bruder Gott auf diese oder jene Art zu verehren, sondern er ertheilt oder versagt gleichsam auch dem Unendlichen die Erlaubniß diese Verehrung anzunehmen. Welch eine Verblendung! Sehen wir nicht, seit dem wir Geschichte haben, daß unser guter Vater im Himmel sich die verschiedenartigsten Opfer gnädig gefallen läßt; und Menschen dürften sich herausnehmen, ihre Brüder und die ewige Liebe darin einzuschränken? Oder hat er vielleicht nicht Allmacht genug, wenn wir ihm mit unsern Gesetzen und Einrichtungen nicht zu Hilfe kommen, nur diejenige Art der Verehrung, die ihm allein wohlgefällt, unter den Menschen einzuführen? Und wer thäte dieß? Christen? Bekenner einer Religion, deren ganz eigenthümlicher Zweck ist, durch sanfte Belehrung

die Menschen aus der Knechtschaft des Aberglaubens und Irrthums zu erlösen, und durch andringliche Ermahnung zur Bruderliebe, Wohlfahrt und Seligkeit unter den Menschen zu verbreiten?

Die Hauptgrundsätze der Euch vorgeschlagenen Constitution sagen gleich im Eingange: "jeder Mensch habe ein Recht auf den "Gebrauch seiner geistigen Kräf-"te." Wie? Er hätte ein Recht auf den Gebrauch seiner geistigen Kräfte, und dürfte sie in der allerwichtigsten Angelegenheit doch nicht brauchen? Oder könntet Ihr den Gebrauch der geistigen Kräfte mit dem Religions-Zwang und Bann zusammenreimen? Außer der sehr empfindlichen Verletzung eines in den Hauptgrundsätzen selbst anerkannten natürlichen Rechtes legt man durch ein solches Zwang-Gesetz eben nicht die vortheilhafteste Meinung von der auf diese Weise begünstigten Religion an Tag; denn wenn

sie die allein wahre und richtige ist, so wird sie bey der in der Natur gegründeten uneingeschränkten Religions-Freyheit nur um so mehr gewinnen und verherrlichet werden; ist sie das aber nicht, so wird der Irrthum aufhören, welches allemahl eine große Wohlthat ist.

Schon am Anfange unsers Jahrhunderts hat Thomasius — ein bey den Freunden der Vernunft geehrter und geliebter Nahme — gelehret: "Es sey zur Ruhe und Ordnung "im Staate nicht nothwendig, daß die Unterthanen einerley Religion zugethan wären. Die Pflicht der Regenten gehe "dahin, den Frieden des gemeinen Wesens "zu erhalten, nicht aber sich um ihren Weg "zum Himmel zu bekümmern: Es stehe keinem Menschen, folglich auch keinem "Fürsten vermöge seines Fürstenrechtes zu, "Religions-Sachen durch einen Rechtsspruch abzumachen. Das letzte Urtheil in Religions-Sachen ge-

"bühre einem jeden selbst, weß "Standes er auch sey, weil es "(bloß) seine eigene Person und "Seligkeit betreffe."

Am Anfange unsers Jahrhunderts lehrte ein Weiser, "die Unterthanen eines Fürsten seyn zur uneingeschränktesten Religions-Freyheit berechtiget;" und — o Vaterland und Religion —! am Ende desselben wollen die Stellvertreter einer freyen Nation den freyen Bürger durch einen Constitutions-Artikel binden, bloß katholisch oder reformirt zu seyn! Aechte Schüler und Verehrer Jesu, welche von der Einfalt, Schönheit und Göttlichkeit der Lehre ihres Meisters so durchdrungen wären, daß sie sich zu versündigen glaubten, die im Laufe unaufgeklärter und unmoralischer Jahrhunderte aufgekommnen Menschen-Satzungen für Christus-Lehre zu halten, und die sich lieber nach ihrem göttlichen Meister Christen, als

mit einem Partei-Nahmen genannt wissen wollten, diese würden also in dem freyen Helvetien nicht berechtiget seyn, Christum mit ihrer einfachern Religion zu bekennen!

Was würdet Ihr sagen, Bürger Stellvertreter, wenn man Euch ein Gesetz vorschlüge, welches alle Helvetische Bürger verpflichten sollte, sich entweder nach Stahls oder nach Browns Methode kuriren zu lassen? Würdet Ihr einen solchen Antrag nicht als ungereimt und ungerecht verwerfen? Ihr würdet Euch nicht erlauben, den Helvetischen Bürger zu verpflichten, sich nur nach einem vorgeschriebenen medicinischen Systeme heilen zu lassen, und könntet es für recht halten, ihn zu binden, die Gesundheit seiner Seele und ihr Glück nur nach einem bestimmten Lehrgebäude einer Secte zu suchen? Alles, was der Staat von Rechtswegen mit der Religion zu thun hat, ist, daß er jeden Bürger bey seinem ursprünglichen und unverlier-

baren Rechte der Gewissens-Freyheit gegen alle Beeinträchtigungen kräftig schütze, und daß er alles, was unter religiösem Vorwande die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören könnte, verhindere; alles übrige kann der Staat getrost den Bürgern selbst überlassen.

Daß jede Gemeinde berechtiget sey, ihren Religionslehrer selbst zu ernennen und andere Local-Einrichtungen für ihre Gottesverehrung zu treffen, scheint so natürlich zu seyn, daß es fast nicht zu begreifen ist, wie es so viel Widerspruch finden kann. Denn wenn schon die Herren, die sich so gerne zu Vormündern des großen Haufens aufwerfen, auch hier die Unwissenheit desselben vorwenden, so kann man sie doch fragen, ob sie denn in- und außer unserm Vaterlande allenthalben, wo nur gnädige, hochwürdige und hochgelehrte Herren die Pfarrstellen zu vergeben haben, um so viel würdigere Religions-Lehrer gefunden ha-

haben, als in den Gemeinden unsers Vaterlandes, welche das uneingeschränkte Wahlrecht ihrer Religions-Lehrer beybehalten hatten? Dieß könnte ich von meiner Erfahrung nicht anrühmen. Uebrigens dürfet Ihr nur die Kirchengeschichte aufschlagen, so werdet Ihr die unwidersprechlichsten und allerdeutlichsten Beweise finden, daß in den zwey ersten Jahrhunderten der christlichen Religion jede Gemeinde ihre Kirchen-Aeltesten und Lehrer selbst wählte, oder sich die Empfohlnen nach freyen Stimmen gefallen ließ, und alle für ihre Kirche nöthigen Einrichtungen traf. Ist damahls die christliche Religion etwa weniger gut gelehret und geübet worden, als seitdem die Herrschsucht geistlicher und weltlicher Vorsteher die Gemeinden auch um dieses Recht gebracht haben? Wenn die Regierung denjenigen Bürgern, welche sich zu Religions-Lehrern bilden wollen, gute Anstalten und Gelegenheit zu ei-

ner zweckmäßigen Vorbereitung verschaffet und die Kandidaten allenfalls prüfen läßt, ehe sie sich um eine solche Stelle bewerben, so ist es alles, und vielleicht schon mehr, als man von ihr fordern kann. Ueberhaupt wäre gar sehr zu wünschen, daß alle Regierungen sich überzeugen könnten, daß sie viel öfter zu viel als zu wenig thun. Wenn sie die Rechte und das Eigenthum der Bürger sicher stellen und gegen alle Beeinträchtigungen und Angriffe hinlänglich schützen, so können sie manche mühselige oder gekünstelte Glückseligkeits-Anstalt ersparen.

Eine sehr kahle und unbedeutende Einwendung würde es seyn, wenn man sagen wollte, es sey der Wille der ganzen Nation, bloß katholische und reformirte Religions-Meinungen und Religions-Gebräuche zu haben, denn da diese auf Natur und Vernunf gegründete Freyheit jeden Bürger, also auch jede Gemeinde berech-

tiget, die katholische oder reformirte Gottesverehrung zu bekennen und zu üben, so ist für diese zwey Kirchen nicht die mindeste Gefahr vorhanden.

Aber gewiß ist es auch, daß denn jede Gemeinde für die Bezahlung ihres Religions-Lehrers sorgen müsse, so wie ja ohnehin schon sehr viele Gemeinden unsers Vaterlandes, sey es durch freywillige oder befohlne Beyträge, bisher wirklich dafür gesorgt haben.

Bewaffnung.

Der Krieger stiftet Republicken und erhält sie auch. Ohne bewaffnete Mannschaft, ohne Kriegsmacht und ohne Kriegszucht kann weder der Staat unabhängig, noch der Bürger frey seyn; *) so sagt der Held, dessen Ruhm nicht nur unser Jahrhundert, sondern noch mehr das kommende überstralen wird, wenn er der leidenden Menschheit den Frieden errungen haben wird, und wenn er sich seinen Mitbürgern in der ganzen Liebenswürdigkeit und Erhabenheit

*) Il Soldato fonda le Republiche, il Soldato le mantiene. Senza armata, senza forza, senza disciplina non v'è nè indipendenza politica, nè libertà civile sagte Bonaparte zu den National-Garden von Cisalpinien.

Timoleons wird zeigen können. Schon Plato, dieser Zögling und Liebling der Natur und Vernunft, fordert von Republikanern, daß sie sich fleißig in Waffen üben sollen; ja er will sogar, sie sollen alle Monathe wenigstens einen Tag unter den Waffen im freyen Felde oder in einem Lager zubringen und alle Kriegs-Arbeiten vornehmen; und kündet allen Republikanern, die aus Trägheit, Eigennutz oder durch oligarchische Kunstgriffe ihrer Regierer verhindert, diese Waffenübungen vernachläßigen, Sklaverey an! Und was sollte die Freyheit einer Nation schützen, wenn es nicht ihr Muth und ihre Kriegs-Geschicklichkeit thut? Besonders in unsern Zeiten, wo das sogenannte Recht des Stärkern mehr als je zu gelten scheint.

Säumet doch ja keinen Augenblick die Bewaffnung auf den bestmöglichsten Fuß

zu setzen; denn vielleicht ist die äußerste Gefahr beym geringsten Verzuge! Nichts muß für jetzt den Bürgern andringlicher gemacht werden, als alles zu helfen und beyzutragen, um diesem ersten, unerläßlichen und dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen. Sehet doch jeden, der die Ersparung hier anfangen will, als einen erklärten Feind der Freyheit und des Vaterlandes an! Denn wenn das noch einmahl geschehen sollte, was vor einem Jahre geschah, so seyd Ihr verloren und werdet die ewige Schmach auf Euch laden, das Vaterland durch Eure Sorglosigkeit oder Vorsatz in Knechtschaft gestürzt zu haben, das Euch doch auf den ehrenvollen Posten rief, um es zu retten und seine bessere Freyheit zu gründen!

Euer Zutrauen zu der Gerechtigkeits-Liebe der jetzigen Regierung Frankreichs könntet

Ihr wohl auf keine für sie und Euch würdigere Art zu erkennen geben, als wenn Ihr alle Arten von Waffen, die uns so unbundesgenössisch abgenommen worden sind, zurückefordern würdet; denn wenn die französische Regierung dieser gerechten Forderung (wie nicht zu zweifeln ist) entspricht; so würde diese wichtige Angelegenheit nicht wenig erleichtert und beschleuniget werden!

In der vorgeschlagenen Konstitution ist gesagt: "die bewaffnete Macht ist wesent- "lich gehorchend; kein bewaffneter Körper "kann berathschlagen;" welches sehr richtig und gut ist, wenn man es so versteht; kein bewaffneter Körper kann als solcher über seine Bestimmung und Verrichtungen berathschlagen. Da aber die bewaffneten Körper bey uns hoffentlich bloß aus Bürgern bestehen werden, so scheint es nicht recht zu seyn, daß diese unter Waffen ste-

henden Bürger in so weit der Ausübung ihres Bürgerrechtes beraubt seyn sollen; denn wenn z. B. bey der Stimmung über Konstitutions-Angelegenheiten die Stimmen gezählt werden sollen, warum sollten da die Stimmen derjenigen Bürger, die für die Konstitution ihr Leben wagen, nicht auch gezählt werden?

Unterricht.

Wenn die bewaffnete Macht die eine Stütze der politischen Unabhängigkeit und bürgerlichen Freyheit ist, so ist der Unterricht die andere. Glaubet doch ja nicht, Bürger Stellvertreter, daß Konstitution und Gesetze hinlänglich seyen, die Republikanische Maschine gehen zu machen; nein! jeder Bürger muß mehr oder weniger dabey mitwirken, welches er nur nach dem Maße seiner bessern Einsichten kann und will. Nur durch bessern Unterricht kann der Mensch aus dem Thierstande herausgehen, seine menschlichen Anlagen entwickeln und sich bis zu dem hohen Begriffe gesellschaftlicher Ordnung erheben! Zwar werden die Lästerer des Volkes und die Hofprediger der Oligarchie auch hier sich hören lassen und sagen: "der große Haufe ist keiner Auf-

klärung fähig." Wie? Hat Gott nur den Wenigen Vernunft-Kraft mitgetheilet? oder ist man nicht aufgeklärt, wenn man die Fertigkeit hat, die Vernunft-Kraft zu gebrauchen? "Ja, eben um diese Fertigkeit zu erlangen, hat der große Haufe weder Gelegenheit noch Zeit." Wenn er keine Gelegenheit hat, so sind bloß die Wenigen schuld daran, die ihm so viele Gelegenheit verschaffen, dumm und abergläubisch zu werden, welches noch viel ärger ist, als unwissend seyn. An Zeit kann es ihm nicht fehlen, da er deren immer und allenthalben genug hat, um hundert und aber hundert falsche, schiefe, abgeschmackte und schädliche Begriffe und Maximen zu lernen, die er wahrlich nicht mit aus Mutterleib brachte, und die ihn eben in diesen Zustand von Unmündigkeit und sklavischer Abhänglichkeit gebracht haben. Man gebe sich erst nur die Hälfte der Mühe, ihm richtige, wah-

re, gesunde und heilsame Begriffe und Grundsätze beyzubringen, die man sich bis auf den heutigen Tag gab, ihm Irrthümer, Tand und Vorurtheile einzuprägen, so wird man mit freudigem Erstaunen wahrnehmen, (wenn man sich anders über die ursprüngliche Schönheit und Güte der menschlichen Natur freuen kann) welche Fortschritte auch der große Haufe auf dem reitzenden Pfade zur Humanität thun werde. Eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung gewährte mir oft den herrlichen, herzerhebenden Anblick und die beruhigende Ueberzeugung, wie so offen und empfänglich der junge Kopf und das junge Herz für natürliche, wahre, heilsame, wohlthätige und große Empfindungen, Eindrücke, Begriffe und Gesinnungen sey. O! möchte Euch, Bürger Stellvertreter, möchte Euch dieß so recht anschaulich seyn; möchtet Ihr die äußerste Wichtigkeit der Erziehung- und Unter-

richts-Anstalten durch und durch fühlen, so weiß ich gewiß, dieser Gegenstand würde ohne Verzug und so lange ununterbrochen an Eurer Tagesordnung seyn, bis etwas ersprießliches beschlossen, und an dessen Vollziehung ungesäumt Hand angelegt werden würde!

Aber vor allen Dingen sind es die Primair- und Mittelschulen, welche einer schleunigen Errichtung und einer zweckmäßigen, das ist, auf die natürliche Entwickelung der vernünftigen und moralischen Natur des Menschen, und auf die einem freyen Bürger nöthigen und nützlichen Kenntnisse und Fertigkeiten berechneten Einrichtung bedürfen; denn was das National-Institut betrifft, so ist keine so dringende Gefahr dabey, wenn es noch auf einige Zeit verschoben wird, ob es gleich nichts weniger als zu vernachläßigen ist.

Vielleicht wird man mir aber sagen, der gegenwärtige Zeitpunkt sey der Errichtung

und Verbesserung der Schulen eben nicht sehr günstig, welches leider wahr ist! Allein so wie der Einzelmensch sehr viel kann, wenn er sich angreift, eben so kann auch ein Volk, wenn es ernstlich will, unglaublich viel. Vor zweyhundert Jahren konnten die Holländer, ein kleines Volk, selbst während eines sehr langwierigen und sehr mörderischen Krieges, den sie mit den Spaniern, damals der furchtbarsten Macht, um ihre Freyheit führten, ihre noch jetzt berühmte Universität zu Leiden stiften, ihre ostindische Handlungs-Compagnie errichten und in Ost- und West-Indien Eroberungen machen. Der Anstrengung und dem Ausharren der Menschen ist beynahe nichts unmöglich! Bürger Stellvertreter! Gehet Euren Helvetiern nur mit brüderlicher Eintracht, muthvoller Entschlossenheit und großen Maaßregeln voran, wir werden Euch gewiß folgen!

Lasset nur Vaterland und Freyheit, bey allen Euren Berathschlagungen Anfang, Mittel und Ende seyn, so werdet Ihr uns folgsam, wacker und bereit finden, alles zu geben, zu thun und zu leiden, was Freyheit und Vaterland nur fordern können!

Wie wünschenswerth wäre es in Rücksicht auf diesen höchstwichtigen Gegenstand gewesen, daß man die verwaiseten und verlassenen Kinder, welche hin und her zerstreut und untergebracht wurden, in drey oder vier Anstalten gemeinschaftlich erzogen hätte, welches von ungemein großen Nutzen für die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten gewesen wäre, indem man dabey recht in die Augen fallend hätte zeigen können, was natürliche und zweckmäßige Einrichtungen und Bemühungen zu wirken vermögen. Ueberdieß hätte man eine Pflanzschule guter Republikaner aus ihnen machen können, da so hingegen mancher von ihnen Grundsätze des gröbsten Aberglaubens und Unpatriotismus einsau-

get. Es ist mir nicht unbekannt, daß man in Deutschland seit einigen Jahren die Waisenhäuser aufgehoben und die Kinder einzeln bey Bürgern in den Städten und auf dem Lande unterzubringen sucht, welches an und für sich selbst gut und nachahmungswürdig zu seyn scheint; allein in diesem angegebenen Falle wäre sowohl in politischer als pädagogischer Hinsicht eine gemeinschaftliche Erziehung wünschenswerther gewesen. Zum Locale hätten Klöster dienen können, und wenn man nur für jedes Haus einen Mann zum Vorsteher gesucht hätte, der mit praktischen Kenntnissen des Erziehungswesen Menschenliebe und rechten Patriotismus verknüpft hätte, so hätte sich alles übrige machen lassen; und wehe uns! wenn sich nicht drey, vier Männer unter uns sollten gefunden haben, welche ohne Vortheile dieses heilige Geschäft hätten auf sich nehmen wollen.

Ausführlichere und umständlichere Bemerkungen (die hier zu weitläufig wären) über die Gegenstände und Methode, wie auch über Schulbücher und andere Hilfsmittel des Unterrichtes in den ersten und Mittel-Schulen behalte ich mir auf eine andere Zeit und Gelegenheit vor.

Steuren.

Einer der Euch vorgelegten Konstitutions-Entwürfen sagt §. 11. "Zu den Staatsab-"gaben tragen alle Bürger nach Verhält-"niß ihres Erwerbes bey;" und der andere, §. 13. "Die Steuren zu den "Staatsbedürfnissen sollen nach Verhält-"niß des Vermögens und des Ein-"kommens durch das Gesetz bestimmt "werden." Daß jeder Bürger nach seinem Vermögen zu den Staats-Bedürfnissen beytrage, ist eben so billig, als daß der, welcher zehntausend Gulden auf einem Schiffe assecuriren ließ noch so viel Prämien bezahle, als derjenige, dem nur fünftausend assecurirt sind. Aber wie in aller Welt kann jemand den Einfall haben, diesen Beytrag nach dem Erwerbe zu bestimmen? Wenn

also ein Bürger zehntausend Gulden auf Zinse austhut, und jährlich ohne andere Mühe, als die Quittung zu schreiben fünf vom Hundert davon bezieht; ein anderer hingegen auch zehntausend Gulden in Handlungs-Geschäfte steckt und durch unermüdeten Fleis und Arbeitsamkeit zehn, fünfzehn oder wohl noch mehr vom Hundert gewinnt, so sollte dieser letztere zwey-drey- oder viermahl mehr als der erstere beytragen? warum? weil ihm seine zehntausend Gulden mehr eintragen, als dem erstern. — Warum tragen sie ihm mehr ein? weil er fleißiger und arbeitsamer war; Schöne Aufmunterung zum Fleiße!

Kräfte und Kenntnisse, womit man sich etwas erwerben kann, müssen allerdings als Vermögen angesehen und also besteuert werden, aber nicht nach ihrem Erwerbe, sonst müßte der Rechen- oder Musik-Meister, welcher täglich acht bis zehn Stunden giebt,

mehr bezahlen, als der, welcher gemächlicher ist, und nur halb so viele Stunden giebt. Diese Art der Besteurung, die schon der Natur der Steuer nach ungerecht ist, hat noch das Nachtheilige an sich, daß sie als eine eigentliche Strafe der Industrie angesehen werden kann. Es ist daher in dieser Rücksicht zu wünschen, daß man mit Vorbeygehung aller Künsteleyen sich an die Vermögen-Steuer halte, welche natürlich ist und mit der Rechtlichkeit einer freyen Nation am besten übereinkommt; denn alle Konsumtions- und Luxus-Steuren sind theils nicht ergiebig genug, theils unzuverläßig und erzeugen unzählich viele Betrügereyen, List und Ränke, wodurch der Charakter einer Nation ungleich mehr verschlimmert, als ihre Finanzen verbessert werden. Denn wenn auch gleich bey der Vermögen-Steuer nicht alle Defraudationen zu verhindern sind, so haben sie doch viel mehr Schwierigkeiten, als alle andere Besteurungs-Arten, welche

noch überdieß nicht selten allerhand der Freyheit sehr gefährliche und despotische Vorkehrungen und Einrichtungen nach sich ziehen, oder gar nothwendig machen, welches hinlänglich seyn sollte, sie auf immer aus einem freyen Staate zu verbannen!

Gesetzbuch.

Auch ein Gesetzbuch ist ein dringendes Bedürfniß für uns, wenn die Gerechtigkeits-Pflege in der einen und untheilbaren Republik nicht zum größten Nachtheile und Skandale noch lange vielgestaltig und schwankend bleiben solle. Möchten doch die Männer, denen Ihr aufgetragen habt, ein Gesetzbuch zu entwerfen, den Endzweck und die Eigenschaften guter Gesetze immer vor Augen haben, so lange sie daran arbeiten! Möchten sie doch innigst durchdrungen seyn, daß die Sicherstellung der Personen, des Eigenthumes und aller Gerechtsame der vornehmste, wenn auch nicht der einzige Endzweck der Gesetze und der bürgerlichen Verfassung überhaupt sey, und daß es nie erlaubt und verantwortlich seyn könne, irgend einen andern vorgeblich oder wirklich höhern Vor-

theil mit Verletzung dieses Endzweckes dabey zu beabsichten.

Wenn die Gesetze von der Natur der Dinge und der Verhältnisse, worin die Menschen mit den Dingen oder unter sich stehen, abgeleitet werden und dabey die zärtlichste Sorgfalt und Rücksicht auf die Freyheit des Bürgers genommen wird, so haben sie alle erwünschte innere Vollkommenheit, und wenn sie so deutlich und bestimmt ausgedrückt sind, daß nur gemeiner Verstand und ehrlicher Wille dazu gehört, um sie ganz zu verstehen, so fehlt es ihnen auch nicht an äußerer Vollkommenheit. Um ihnen diese für die Ruhe der Bürger so hochwichtige äußere Vollkommenheit zu geben, muß ganz besondere Aufmerksamkeit angewandt werden, weil es Gelehrten gar zu leicht begegnen kann, Ausdrücke, die ihnen geläufig sind, für deutlich und gemeinverständlich zu halten. Vielleicht wäre es nicht übel, die Gesetze (wie bey den alten Römern)

durch den Imperativ auszudrücken; wer diesen Ton unschicklich finden könnte, der müßte wohl vergessen haben, daß bey uns die Gesetze von den Stellvertretern der Nation gegeben werden, und daß es also die Nation ist, welche in den Gesetzen spricht, die allerdings das Recht hat, mit jedem Einzelen im befehlenden Tone zu reden; außerdem trägt diese Kürze ungemein viel zur Verständlichkeit bey, welche durch nichts mehr verliert, als durch unnützes Wortgepränge. Hingegen würde es ungemein schön und nützlich seyn, wenn man wenigstens jedem Titel des Gesetzbuches eine Einleitung (dergleichen Plato gar vor jedem Gesetze fordert) voranschickte, worin die natürliche Billigkeit und die gesellschaftliche Nützlichkeit der Gesetze faßlich gelehrt und bewiesen würde.

In Ansehung der auf die Uebertretung der Gesetze gelegten Strafen, ist gar sehr zu wünschen, daß die Verfasser des Gesetzbuches doch ja nicht vergessen möchten, daß nach

dem oben angegebenen Endzweck der Gesetze bey der Bestimmung der Strafen einzig und allein darauf zu sehen sey, wie wenig oder wie viel durch eine gesetzwidrige Handlung die gemeine Sicherheit gefährdet sey; nicht aber auf Absichten, Beweggründe (die nur Gott mit Gewißheit kennet und mit Gerechtigkeit strafen wird) und hundert andere Umstände, (wodurch der Willkührlichkeit Thür und Thor geöffnet wird) wie die Philosophie barmherziger Brüder, und die gesetzgeberische Weisheit vieler Romanschreiber haben will, welche nie genug Mitleiden mit dem Verbrecher haben können, und nie eines mit dem ordentlichen, ruhigen Bürger haben, dessen Sicherheit durch jenen gefährdet wird. Dieser so einfache, so in die Augen fallend richtige Grundsatz wird sie auch in Ansehung der Todesstrafe sicher leiten, welche feige Despoten aus lauter Barmherzigkeit in lebenslängliche Marter und Leiden verwandelt ha-

ben, und politische Sentimentirer in Verbannung oder ewiges Gefängniß verwandeln wollen, wodurch sie aber nur beweisen, daß sie weder mit Sachkenntniß noch mit prüfender Vernunft darüber sprechen; denn die Verbannung, bey wilden, barbarischen Nationen, die alle Fremde als Feinde behandeln, eine fürchterliche Strafe, ist in Europa theils keine Strafe, theils eine Ungerechtigkeit gegen benachbarte Staaten; und ewige Gefängnisse sind ein Anblick, den keine freye Nation sollte ertragen können, und woran man sie auch nicht gewöhnen sollte; und erfodern überdieß noch Unkosten, die sehr unbillig von ordentlichen und stillen Bürgern erhoben werden, um das verächtliche Leben eines gemeinschädlichen Böswichtes zu erhalten, der das Gesellschafts-Recht verwirkt hat, indem er seinem Vortheile oder seiner Leidenschaft die gemeine Sicherheit aufopferte! Aber freylich muß man keine stumpfsinnige und engherzige

Kasuisten fragen, welche Sünden oder gar Irrthümer (welche bloß vor den Gerichtsstuhl des Herzenkündigers gehören) mit dem Tode zu strafen seyen, sondern man muß einzig und allein darauf sehen, welche Verbrechen die gemeine Sicherheit gefährden und stören!

Hier möchte ich auch Eure Aufmerksamkeit einen Augenblick auf das sogenannte Begnadigungs-Recht lenken. Was ist das doch für ein Recht? Wie kann es recht seyn, einen überwiesenen Verbrecher von aller oder von der im Gesetze bestimmten Strafe loß zu sprechen? Also sind die Gesetze nicht für alle gleich? Welch eine Verwirrung der Begriffe! Welch ein Widerspruch mit der Natur und der gesellschaftlichen Ordnung! Daß in despotischen Staaten die Begnadigung Statt findet, ist theils gut, theils unschädlich; gut, weil die Gesetze nicht der Wille der Nation, sondern des Despoten sind, welcher oft nur seinen oder seiner

Günstlinge Vortheile dabey zu erzielen sucht, daher die Uebertretung derselben in manchen Fällen nicht ganz so strafbar ist, als in einem Freystaate, wo jede Uebertretung der Gesetze, als ein Vergehen wider die Nation angesehen werden muß; unschädlich ist die Begnadigung in despotischen Staaten, weil die Sklaven schon an ungleiche Behandlung bey gleichen Verdiensten und Verbrechen gewöhnt sind, welche kein freyer Bürger, dessen Konstitution Gleichheit der Rechte an der Stirne trägt, muß ertragen können! Ueberlasset also das eben so ungerechte als ungereimte Begnadigungs-Recht dem Despotismus, in dessen Klima es entstand, und gebet uns dafür weise, auf die natürliche Billigkeit (und nicht auf Grillen theologischer Sekten und juristischer Schulen) gegründete Gesetze, welche Einzig und allein die Absicht haben, die Sicherheit und das Eigenthum der Bürger zu schützen!

Eidschwüre.

Die Gewohnheit seiner Aussage oder seinem Versprechen dadurch mehr Glaubwürdigkeit und Zuverläßigkeit zu geben, daß man die Gottheit feyerlich zum Zeugen und Rächer auffordert, ist bey den ältesten und rohesten Völkern aufgekommen, welche sich Gott nach ihren Kinderbegriffen als ein über die menschliche Natur nur wenig erhabenes Wesen vorstellten, das man wie einen vornehmen, mächtigen Mann gar wohl zum Zeugen, und im Uebertretungsfalle zum Strafer auffordern dürfe. So verzeihlich diese Vorstellung für die Kinderbegriffe barbarischer Nationen ist, so wenig reimet sie sich mit den bessern Einsichten gebildeter Nationen. Wie dürfte sich ein Mensch, der, wenn schon nicht eine der göttlichen Natur- doch der Vernunft gemäße Vorstellung von der Unendlich-

keit Gottes hat, wie dürfte sich ein solcher vermessen in seinen Angelegenheiten Gott zum Zeugen und Rächer aufzufordern? Und wenn er vermessen genug wäre, welche größere Zuverläßigkeit und Beruhigung würde dieß einem vernünftigen Manne mehr geben, als eine feyerliche Aussage bey seiner Bürgerpflicht? Ist der schwörende gewissenhaft, und von der ewigen, unwandelbaren Gerechtigkeit Gottes überzeugt, so wird er ohne Schwüre die Wahrheit sagen und Treu und Glauben halten; ist er das nicht, sondern ungläubig, so spricht er die Eidesformel so kalt, ohne Rührung und Bedeutung aus, wie ein Kompliment; ist er abergläubig, so hoffet er durch Sühnopfer den gotteslästerlichen Frevel des Meineides wieder gut zu machen, so daß also weder Wahrheit noch Gerechtigkeit durch Eidschwüre gewinnen kann, wohl aber die Denkungsart der Nation sehr verschlimmert zu werden Gefahr läuft. Und überdieß sind

Eidschwüre so offenbar einem ausdrücklichen Verbothe Christi zuwider, daß es unbegreiflich wäre, wie sich je ein Christ erlauben konnte, einen Eid abzufordern oder zu leisten; wenn man nicht sonst eben so unzählige, als unselige Beweise hätte, daß die Lehrer der Christen schon seit dem vierten Jahrhunderte sich nur gar zu oft erlaubt haben, ihre Einfälle und Menschensatzungen an die Stelle der göttlichen Lehre Jesu zu setzen, und daß die Regierungen in den Zeiten der gröbsten Unwissenheit fast ganz von ihnen abhingen. Denn was kann deutlicher und bestimmter seyn, als das Verboth Christi, da er Matth. V. 33. und 34. sagt: "Ihr habt gehöret, daß von den "Alten gesagt ist, du sollst keinen falschen "Eid thun, und sollst Gott deinen Eid hal"ten; ich aber sage euch, daß ihr "allerdings (das heißt, ganz und "gar) nicht schwören sollt; "sondern (37) eure Rede sey ja, ja; nein, "nein;" das heißt, wenn ihr ja saget, so

soll es auch ja seyn, und wenn ihr nein saget, so soll es auch nein seyn; "was drüber "ist, das ist vom Uebel;" wie klar, wie schön, wie vortrefflich! Ja wohl vom Uebel! denn daß man geglaubt hat, zu seiner Aussage noch feyerliche Versicherungen hinzufügen zu müssen, kam bloß vom Lug und Trug (vom Uebel) her; denn wenn die Alten immer wahrhaft und redlich gegen einander gesprochen und gehandelt hätten, würde man da wohl solche feyerliche Versicherungen hinzugefügt haben?

Bürger Stellvertreter, hebet diese aus rohen Zeiten auf uns gebrachte und der Lehre Christi widerstreitende Gewohnheit auf, und gewöhnet Eure Helvetier (die so viele natürliche Anlage dazu haben) an, als Männer*) und als Christen**) zu handeln. Die Aussage der Menoniten***) "bey

*) Ein Mann, ein Mann; ein Wort, ein Wort! **) deren ja wirklich ja, und deren nein wirklich nein soll, ***) welche gar keinen Eid schwören.

Mannes-Wahrheit " gilt in Holland so viel, als die Eidschwüre anderer Christen; welch eine Veredlung der menschlichen Natur!

Lasset in Zukunft Eure Mitbürger zu feyerlichen Aussagen und Versprechungen bey ihrer Bürgerpflicht auffordern, welches der Lehre Christi nicht zuwider und eines gesitteten und freyen Volkes würdiger ist, als Eidschwüre, welche mehr oder minder noch das Gepräge des Heiden- und Judenthumes an sich haben.

Bürger Stellvertreter! wenn manches von dem, was ich gesagt habe, nicht höflich genug gesagt ist, so kommt es bloß daher, weil ich die Höflichkeit weniger gelernt habe, als die Biederherzigkeit, und weil ich mit dem Demosthenes dafür halte, "ein guter Bürger "müsse bey allem, was er sagt und schreibt, "mehr darauf sehen, dem Vaterlande zu "nützen, als bloß zu gefallen."

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 01142 7884